

Satzung für das Kreativzentrum der Stadt Zirndorf

(KreativzentrumS - KrS)

vom 24. Juni 2010¹

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 220-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), erlässt die Stadt Zirndorf folgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Zirndorf betreibt das Kreativzentrum als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Kreativzentrum dient allen Zirndorfer Bürgerinnen und Bürgern ab dem vollendeten 50. Lebensjahr als Treffpunkt zur Pflege von sozialen Kontakten, der Erhaltung bzw. (Weiter-) Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Teilhabe an einem zielgruppenspezifischen und bedürfnisgerechten Freizeit-, Bewegungs-, Bildungs- und Kulturangebot. Ferner ist das Ziel des Kreativzentrums Lebensqualität im Alter zu fördern, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen (wie z. B. Vereinsamung), vorzubeugen und zur Aktivierung im Sinne der Gesundheitsförderung im psychischen und physischen Bereich beizutragen.
- (3) Personen aus dem Bereich der Kommunalen Allianz Biberttal-Dillenberg (Ammern-dorf, Cadolzburg, Großhabersdorf, Oberasbach, Roßtal, Stein) können die Angebote des Kreativzentrums nutzen, sofern Sie das 50. Lebensjahr vollendet haben und noch freie Plätze vorhanden sind.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Zirndorf verfolgt mit dem Betrieb des Kreativzentrums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch die Förderung der Altenhilfe.
- (2) Die Stadt Zirndorf ist selbstlos tätig, sie verfolgt mit dem Betrieb der Einrichtung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Einrichtung ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Altenhilfe zu verwenden.

¹ Zuletzt geändert durch Satzung vom 13.03.2015

§ 3 Angebote

Das Kreativzentrum bietet ein breit gefächertes Angebot, das von Bildungs-, Informations- und Beratungsangeboten, Bewegungs- und Kreativkursen, Gesprächskreisen, gesundheitsfördernden Maßnahmen bis zu geselligen, kulturellen und themenbezogenen Veranstaltungen oder Fahrten reicht.

§ 4 Gebühren und Raummiete

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Gebührensatzung für das Kreativzentrum der Stadt Zirndorf (KreativzentrumGebS – KrGebS).
- (2) Die Räume des Kreativzentrums können an Zirndorfer Bürgerinnen und Bürger für private Feiern vermietet werden. Die Mietkosten sind in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 5 Hausordnung

- (1) Die Leitung des Kreativzentrums übt das Hausrecht aus und ist befugt, gegenüber Besuchern Anordnungen auszusprechen. Sie hat insbesondere auch das Recht, Besucher, die grob gegen die Ordnung der Einrichtung oder gegen Anweisungen verstoßen, aus dem Haus zu weisen. Generelle Hausverbote erteilt die Hauptverwaltung im Rahmen ihrer Verwaltungszuständigkeit.
- (2) Die Nutzer des Kreativzentrums haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Nutzer oder Beschäftigten belästigt oder beleidigt und die Einrichtungen und Räumlichkeiten des Kreativzentrums nicht beschädigt werden.
- (3) Das Rauchen im Gebäude ist untersagt.
- (4) Das Kreativzentrum hat wie die Volkshochschule Zirndorf während der Schulferien geschlossen.

§ 6 Gruppensprecherversammlung

Jeder Kurs entsendet in die Gruppensprecherversammlung eine(n) Delegierte(n). Dieser wird in den jeweiligen Kursen nach den demokratischen Grundregeln gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Ende des Kurses. Bei andauernden Kursen ist am Anfang des Jahres die Wahl durchzuführen.

§ 7 Zuständigkeiten der Gruppensprecherversammlung

Die Gruppensprecherversammlung berät die Leitung des Kreativzentrums in allen Belangen dieser Einrichtung. Die Sprecher können hierbei Wünsche, Anträge und Beschwerden vorbringen. Die Versammlung ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen.

§ 8 Dozentenversammlung

In jedem Semester werden durch die Leitung des Kreativzentrums alle Dozenten zu einer Besprechung eingeladen. Die Dozenten können hierbei Wünsche, Anträge und Beschwerden vorbringen.

§ 9 Haftung

Die Nutzer der Räumlichkeiten und der Einrichtungen haften für Schäden, die sie schuldhaft verursacht haben. Die Stadt Zirndorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 10 Leitung und Verwaltung

- (1) Der/die Leiter/in des Kreativzentrums ist für die inhaltliche und organisatorische Leitung des Kreativzentrums zuständig, insbesondere für
 - a) die Aufstellung des Programms
 - b) die Auswahl der Kursleiter und Referenten
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für das Kreativzentrum bereitgestellten Mittel
 - e) Verwaltung und Einsatz von Geräten, Materialien und Räumen des Kreativzentrums
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit
 - g) die Vertretung des Kreativzentrums nach Außen
 - h) die verwaltungsmäßige Führung des Kreativzentrums nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes der Stadt Zirndorf.
- (2) Die Zuständigkeiten städtischer Organe, insbesondere des Ersten Bürgermeisters, werden hiervon nicht berührt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Zirndorf, den 24.06.2010

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister